

27.02.89

AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 90 b Bundesvertriebenengesetz

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Nummer 5.1

In Nummer 5.1 Abs. 1 ist der Buchstabe q zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989

B

2. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.